

seitigen Kammer. Der Vergleich soll angestellt werden zwischen dem Gute eines Ganzbauern und Halbhüfners mit dem Rittergute. Nun ist angeführt worden, es gäbe Fälle, wo in dem ganzen Complex kein Ganzbauer oder Vollhüfner vorhanden wäre, namentlich wenn das Rittergut in eine kleine Stadt gehöre. Es würde also unbillig sein, wenn man die Rittergüter vergleichen wollte mit den im Heimathsbezirke vorhandenen Grundstücken, die nur Häuslernahrungen gleich zu achten wären. In dem Falle hat man die Vorschrift gemacht, daß ein Complex von solchen Grundstücken, der der Hufe entspricht, angenommen werden solle.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wie ich stimmen werde, weiß ich zwar noch nicht gewiß anzugeben; allein so viel scheint sicher, daß der Vorschlag der Deputation das Vorzüglichste sein, und ein Provisorium sich empfehlen dürfte. Bedenkt man freilich, daß, wenn man sich über einen Maßstab künftig nicht vereinigen sollte, jenes Provisorium noch lange fort dauern kann, so ist allerdings der Vorschlag etwas bedenklich. Denn materiell bietet er manche schwache Seite dar. Zuvörderst die große Willkühr, die in dem Vorschlage liegt. Es wird rein in das Ermessen der Behörden gelegt, ob das Doppelte, Dreifache oder Vierfache angenommen werden soll. Denn leicht wäre es möglich, daß von dem Doppelten und Dreifachen gar nicht die Rede wäre, sondern daß das Vierfache zur Regel, vielleicht zur Regel ohne Ausnahme gemacht würde, wenigstens mag ich nicht dafür bürgen. Ein weiteres Bedenken gegen den Vorschlag finde ich auch, wenn ich anders recht verstanden habe und nicht dieser passus abgeändert worden ist, darin, daß man als Maßstab die Besitzungen der Ganzbauern oder Vollhüfner annimmt. Es fragt sich aber, was unter dieser Art von Besitzungen zu verstehen sei. Es kann ein Ganzbauer oder Vollhüfner mehrere Bauergüter vereint besitzen. Ich sollte aber meinen, davon müßte abgesehen werden; es kann nur von einem einzigen Gute die Rede sein und mehrere Güter in einer Hand vereinigt können unmöglich den Maßstab abgeben. Dann ist aber auch Jedem bekannt, der mit in diese Verhältnisse näher eingeweiht ist, daß außer den Hufen, die ein Ganzbauer oder Vollhüfner besitzt, er manchmal noch eine große Fläche sogenannter Folgen, oder walzender Grundstücke beiführt. Es fragt sich, ob diese mit in Anrechnung kommen sollen. Man könnte aber füglich das ursprüngliche geschlossene Besitzthum allein annehmen; indes ich würde mir erst eine Erläuterung der Deputation erbitten, ehe ich mich hierbei beruhigen könnte.

v. Polenz: Zu erinnern hätte ich auch noch, daß mehrere Deputirte bemerkt haben, daß in der Fassung eine gewisse Dunkelheit herrscht. In dem Vorschlage der zweiten Kammer steht nämlich: das Einfache, Doppelte, Dreifache und Vierfache, was zu geben ist; dann könnte man sie alle darunter verstehen.

Referent Bürgerm. D. Groß: Ich sollte nicht glauben, daß diese Mißdeutung stattfinden könne. Die Worte lauten: „sind diese Grundstücke mit Inbegriff der dabei etwa vorhandenen wüsten Güter bedeutend größer, als die Besitzungen der Ganz-

bauern oder Vollhüfner des Heimathsbezirks, so ist für den gedachten Complex der Beitrag auf das Doppelte, Dreifache oder höchstens Vierfache eines der letzteren festzustellen.“

v. Polenz: Also würde „Eines der Letzteren“ vollkommen genügen.

Referent Bürgerm. D. Groß: Es wäre das nur eine Redactionsveränderung.

Königl. Commissar D. Merbach: Die vom Herrn Vicepräsident bemerkte Unbestimmtheit des Wortes „bedeutend größer“ habe ich allerdings in der zweiten Kammer selbst sehr geltend gemacht, auch darauf aufmerksam zu machen für meine Pflicht gehalten, daß dadurch in Anwendung dieser Bestimmung dem Ermessen der Verwaltungsbehörde sehr viel eingeräumt werde, und ich habe es der zweiten Kammer selbst zur Erwägung anheimgestellt, ob, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, die gewünschte Bestimmtheit des Repartitionsfußes im Lande besser ausgedrückt sein würde, als durch die Fassung der §. 21 selbst, wo allerdings die Frage, nach welchem Repartitionsfuß die Anlage ausgeschrieben werden soll, ganz offen gelassen ist, aus den Gründen, die schon hier in der ersten Kammer bemerkt worden sind. Indes man schlug in der zweiten Kammer diese Besorgniß nicht so hoch an, um nicht von Seiten Derjenigen, welche der Majorität der Deputation beigetreten sind, in deren Vorschläge größere Beruhigung zu finden, als in der Lücke, welche §. 21 zu lassen schien. Ein Hauptgrund, warum die Fassung des Zusatzes zur 21. §. nach dem Beschlusse der ersten Kammer in der zweiten Kammer Widerspruch fand, lag vorzüglich darin, daß nach derselben bloß auf das unter dem Pflug getriebene Land Rücksicht genommen werden sollte, indem, wie im Berichte der Deputation herausgehoben worden ist, nicht bloß das unter dem Pflug getriebene Land renitirt, sondern auch andere Bodenarten, wiewohl auch hier ich mich veranlaßt fand, zu entgegnen, daß der Grund, warum man in der ersten Kammer sich hierauf beschränkt hat, vorzüglich in der größeren Leichtigkeit des Ueberschlages des Rittergutes läge, da man gewöhnlich weiß, wie viel Scheffel Land unter dem Pflug getrieben sich befinden, dagegen nicht überall notorisch sein würde, wie viel Wald und anderes Land dazu gehört. Daher ich, was ich zuletzt bemerken wollte, kaum glaube, daß der Zusatz, wie er in der ersten Kammer ist beliebt worden, bei der zweiten Kammer Eingang finden würde, sondern es würde wahrscheinlich eine Differenz stehen bleiben, zu deren Beseitigung von der Vereinigungsdeputation der von dem Herrn Referenten vorgetragene Vorschlag erachtet worden ist.

Prinz Johann: Ich erlaube mir noch zur Vertheidigung des Vorschlages der zweiten Kammer und der dagegen erhobenen Bedenken Einiges anzuführen. Einmal bitte ich von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Lücke eigentlich schon besteht. Schon das Heimathsgesetz sprach aus, daß die Rittergutsbesitzer beitragspflichtig für die Armenversorgung sein sollten, daß sie zu Heimathsbezirken geschlagen werden sollten, und bestimmt keinen Maßstab, nach welchem sie bei dem Verbande mit der Dorf-